

**Stadtrat Luzern
Gemeinderat Meggen
Gemeinderat Schenkon
Stadtrat Sursee
Gemeinderat Weggis**

Luzern, 25. Januar 2019

Kantonale Vorlage Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18)

Gemeinsame Medienmitteilung

der Gemeinden Luzern, Meggen, Schenkon, Sursee und Weggis

Klarheit für die Stimmberechtigten schaffen – Abstimmung zur AFR18 erst nach den Abstimmungen zu den Steuervorlagen

Die Gemeinden Luzern, Meggen, Schenkon, Sursee und Weggis fordern den Regierungsrat auf, die Volksabstimmung zur AFR18 erst nach den Abstimmungen zur eidgenössischen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) sowie zur kantonalen Steuergesetzrevision 2020 anzusetzen. Diese beiden Vorlagen sind eine Voraussetzung zur AFR18. Die Stimmberechtigten benötigen Klarheit und sollen nicht die Katze im Sack kaufen.

Am kommenden Montag starten die Beratungen zur AFR18 im Luzerner Kantonsrat. Die Gemeinden Luzern, Meggen, Schenkon, Sursee und Weggis sprechen sich noch immer gegen diese Reform aus, besonders gegen den neuen Kostenteiler bei der Volksschule. Die Gegenfinanzierung der AFR18 bröckelt bedenklich. Die vorberatende Kommission des Kantonsrats beantragt, die Unternehmensgewinn- und Vermögenssteuern nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen zu erhöhen. Gegen die eidgenössische Vorlage «Steuerreform und AHV-Finanzierung» wurde das Referendum ergriffen.

Die kantonale Aufgaben- und Finanzreform 18 (AFR18) will die Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie deren Finanzierung neu regeln. In der kommenden Session vom 28. und 29. Januar 2019 behandelt der Kantonsrat die Vorlage das erste Mal. Die zweite Beratung ist im Rahmen einer Sondersession am 18. Februar 2019 vorgesehen.

Bereits im Sommer 2018 haben sich die Gemeinden Meggen, Schenkon, Sursee, Weggis und Luzern gegen die Reform ausgesprochen (*siehe Medienmitteilung vom 2. Juli 2018*). Sie wehren sich auch heute noch gegen den in der Reform enthaltenen neuen Kostenteiler bei der Volksschule. Die zum Teil systemwidrigen Gegenfinanzierungen belasten die ressourcenstarken Gemeinden zu massiv, was zu negativen volkswirtschaftlichen Auswirkungen für den gesamten Kanton führen wird. Schliesslich tragen diese Gemeinden wesentlich zur Prosperität des Kantons bei.

Auch in der nach der Vernehmlassung überarbeiteten Vorlage des Regierungsrates werden diese Gemeinden unverhältnismässig belastet. Die vom VLG propagierte Mehrbelastung von maximal

60 Franken pro Jahr und Einwohnerin/Einwohner kann nicht eingehalten werden, weshalb eine Härtefallklausel vorgeschlagen wird.

Vorschlag des Regierungsrats zur Gegenfinanzierung bröckelt

Die vom Regierungsrat geforderte Gegenfinanzierung der AFR18 kann nur eingehalten werden, wenn die anstehenden Steuervorlagen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene (STAF / kantonale Steuergesetzrevision 2020) die politischen Hürden unverändert passiert haben. Denn aus diesen Vorlagen erwartet der Kanton insgesamt 46 Mio. Franken an jährlichem Mehrertrag zugunsten der Gemeinden. Ob diese beiden Vorlagen die notwendigen Abstimmungen erfolgreich passieren, steht in den Sternen. Gegen die STAF wurde das Referendum ergriffen. Die Volksabstimmung dazu soll am 19. Mai 2019 stattfinden.

Was die kantonale Steuergesetzrevision betrifft, hat die zuständige Kommission bereits Änderungen an der regierungsrätlichen Vorlage beantragt. Sie lehnt die Erhöhung des Gewinnsteuersatzes bei Unternehmen ebenso ab wie die vorgeschlagene Erhöhung der Vermögenssteuern, welche nur befristet für die nächsten vier Jahre auf 0,875 Promille erhöht werden soll. Dies alles führt zu hohen Ausfällen bei der Gegenfinanzierung der AFR18, was die Globalbilanzen der Gemeinden massiv verschlechtert. Der im AFR18 vorgesehene Härtefallausgleich käme für immer mehr Gemeinden zur Anwendung, was die Solidarität unter den Gemeinden noch stärker belasten würde. Auch die kantonalen Parteien CVP, SVP und FDP stellen sich gegen eine Erhöhung des Gewinnsteuersatzes. Es zeichnet sich ab, dass die kantonale Steuergesetzrevision nicht ihren Beitrag an die Gegenfinanzierung der AFR18 leisten kann.

Notwendige Abstimmungen nacheinander

Mit all diesen Unsicherheiten erachten es die Gemeinden Meggen, Schenkon, Sursee, Weggis und Luzern als richtig, wenn die Volksabstimmung über die AFR18 erst nach den Entscheiden zur STAF und zur kantonalen Steuergesetzrevision 2020 stattfinden wird. Die Stimmberechtigten des Kantons können nur vollumfänglich und transparent über diese Vorlage entscheiden, wenn sie die Resultate zur STAF und zur kantonalen Steuergesetzrevision sowie deren Auswirkungen auf die AFR18 kennen. Ohne diese notwendige Transparenz müssen die Stimmberechtigten die Katze im Sack kaufen. Beide Vorlagen sind Teil der Gegenfinanzierung zur AFR18.

Die Gemeinden Meggen, Schenkon, Sursee, Weggis und Luzern schlagen daher folgende Reihenfolge der Volksabstimmungen vor:

Abstimmungsgeschäft	Termin
Volksabstimmung zur STAF (Bund)	19. Mai 2019
Abstimmung über ein allfälliges Referendum zur kantonalen Steuergesetzrevision	4. Quartal 2019
Volksabstimmung zur AFR18	1. Quartal 2020

Die Verzögerung bei der AFR18 ist für den Kanton verkraftbar, da der Kanton auch im Jahr 2019 32 Mio. Franken mehr als budgetiert von der Schweizerischen Nationalbank erhalten wird.

Mehr Verlässlichkeit gefordert

STAF sieht vor, dass die Kantone neu 21.2 Prozent aus den Erträgen der Bundessteuer (bisher 17 Prozent) erhalten sollen. Das verschafft den Kantonen finanzpolitischen Spielraum, um bei Bedarf ihre Gewinnsteuer zu senken und so wettbewerbsfähig zu bleiben. Für den Kanton Luzern wird dieser zusätzliche Ertrag mit 38 Mio. Franken berechnet.

Gemäss Bundesgesetz sind die Städte und Gemeinden im Rahmen der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer zu berücksichtigen. «Sie die [Kantone] gelten den Gemeinden die Auswirkungen ... angemessen ab». Der Kanton Luzern verletzt Bundesrecht: er beansprucht die volle Entschädigung für sich alleine, obwohl die Gemeinden im Kanton Luzern bereits seit den Steuersenkungen von 2010 und 2012 diese Auswirkungen in Form von Mindererträgen bei den Steuern der juristischen Personen solidarisch mittragen.

Letztlich weisen die Gemeinden nochmals daraufhin, dass die AFR18 in der jetzigen Form ohne Vernehmlassung vorgelegt wurde und mit der verordneten Senkung des Steuerfusses unverhältnismässig in die Gemeindeautonomie eingreift. Die gesamte Vorlage schafft kein Vertrauen in die kantonale Politik.

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen:

Stadt Luzern

Finanzdirektion

Stadträtin Franziska Bitzi Staub, Finanzdirektorin

Telefon 041 208 83 84

Erreichbar: Freitag, 25. Januar 2019, 14.30 bis 15.15 Uhr

Gemeinde Meggen

Urs Brücker, Gemeindepräsident

Telefon 041 379 82 38